

Geschäftsstelle

Bankplatz 5
8510 Frauenfeld

Tel. 052 / 720 15 41
Fax. 052 / 720 17 13
personal.thurgau@tg.ch

personalthurgau
Die Personalverbände des Kantons Thurgau

Frauenfeld, 15.12.2007

Departement für Justiz und Sicherheit
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld
Per Hauspost und per Mail

Gesetz über die Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Graf-Schelling
Sehr geehrter Herr Felber

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Wir haben sie den Personalverbänden zugestellt und fassen deren Rückmeldungen in der vorliegenden Stellungnahme zusammen.

§42 Abs. 1 VRG

Es wird sehr begrüsst, dass der Zuständigkeitsbereich der Personalrekurskommission ausgeweitet und geklärt wird. Je mehr Fälle sie bearbeitet, desto mehr Praxis entwickelt sie und desto einheitlicher wird die Rechtsprechung im Personalbereich.

Es wäre äusserst wünschenswert, wenn die Personalrekurskommission jährlich einen Auszug ihrer Entscheide veröffentlichen würde. Die Praxis der Personalrekurskommission muss bekannt sein, damit sich Arbeitnehmende und Arbeitgebende und nicht zuletzt diejenigen, die Mitarbeitende rechtlich beraten, daran orientieren können. Eine einheitliche Rechtsprechung entfaltet ihre Wirkung erst, wenn sie auch bekannt ist. Die Veröffentlichungen des Verwaltungsgerichts ersetzen dies nicht, da nicht alle Fälle weitergezogen und veröffentlicht werden. Nebst Entscheidungen zu wichtigen Themen wäre eine Statistik über Anzahl behandelte Fälle, materielle Entscheide, Vergleiche etc. interessant. Im Hinblick auf eine transparente Verwaltung wird diesem Anliegen grosses Gewicht beigemessen.

§48 Abs. 3 Satz eins und zwei VRG

Die Klarstellung in Satz eins wird begrüsst. Die Streichung der Endgültigkeit des Entscheids ist jedoch zwiespältig. Einerseits soll der Rechtsweg nicht abgeschnitten werden, andererseits bedeutet die Streichung, neben dem Rechtsweg in der Hauptsache einen in der Nebensache zu eröffnen; dies kann zu weiteren Verfahrensverzögerungen in der Hauptsache führen und ist unnötig. Der Kanton Sankt Gallen hat gerade sein Verwaltungsrechtspflegegesetz revidiert und die Endgültigkeit bestehen lassen (Art. 51 Abs. 2 VRG SG).

§90 VRG**§65a Volksschulgesetz**

Mit dieser Änderung soll der rechtsstaatliche Grundsatz aufgehoben werden, dass Rekursen grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt. Das ist problematisch: Die jeweilige Instanz sollte sich mit der Frage der aufschiebenden Wirkung auseinandersetzen und den Entscheid über die sofortige Vollstreckbarkeit bewusst treffen. Ausnahmen davon sind Entscheide, die zur raschen Entlastung in einer für alle Beteiligten sehr schwierigen Situation gefällt werden, wie z.B. Arbeitseinsätze und vorübergehende Wegweisungen. Ein Aufschub um eine längere Dauer dürfte in diesen Fällen tatsächlich oft problematisch und kontraproduktiv sein.

Allerdings ist bei den anderen aufgeführten Fällen nicht ersichtlich, weshalb die aufschiebende Wirkung entzogen werden soll. Bei einer Versetzung, Aufnahme oder Beförderungen trägt der Schüler oder die Schülerin weit schwerer an einer zu Unrecht nicht gewährten aufschiebenden Wirkung als die Schule. Wird z.B. ein Rekurs gegen die Ablehnung einer Aufnahme oder Versetzung durch die Rekursbehörde gut geheissen, hat der Schüler oder die Schülerin unter Umständen schon mehrere Monate Unterricht in der höheren Klasse verpasst. Das kann nur schwer wieder aufgeholt werden und bedeutet vielleicht sogar den Verlust eines Semesters oder Schuljahrs. Geht hingegen der Schüler oder die Schülerin aufgrund der aufschiebenden Wirkung einige Monate in die höhere Stufe und wird aufgrund des Rekursentscheids zurückversetzt, ist der Schaden ungleich kleiner.

Vorschlag

Bei Entscheiden über Arbeitseinsätze und vorübergehende Wegweisungen kommt einem Rekurs oder einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 65b Volksschulgesetz

Es ist nicht ganz nachvollziehbar, inwiefern personalrechtliche Entscheide unerwünschte Entwicklungen aufzeigen, die durch eine Anpassung der Rechtsstellungsverordnung reguliert korrigiert werden können, da die Entscheide ja aufgrund der geltenden Regelung gefällt werden. Die Entscheide zeigen in erster Linie auf, wo Informationsbedarf besteht, damit die Regelungen rechtlich korrekt vollzogen werden.

Im Hinblick auf eine allgemeine Transparenz ist das Anliegen jedoch nachvollziehbar - siehe Anmerkungen zu § 42 Abs. 1 VRG. Allerdings müssen die Informationen zum Schutz der beteiligten Lehrpersonen anonymisiert erfolgen.

Freundliche Grüsse

personalthurgau

Die Präsidentin

Anita Dähler

Die Geschäftsführerin

Mette Baumgartner